

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Rehabilitationspädagogik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerIHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Abschluss in einem bestimmten Fach | |
|------------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Abschluss in Rehabilitationswissenschaften oder Rehabilitationspädagogik oder einem verwandten Fach |
| Erläuterung: | Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Rehabilitationswissenschaften oder Rehabilitationspädagogik oder einem verwandten Fach, d.h. in einem Studiengang mit einem rehabilitationswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits. |
| Nachweis: | Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3. |

| Spezielle Kenntnisse | |
|----------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Form grundlegender Kenntnisse in Statistik und Forschungsmethoden im Umfang von 10 ECTS-Credits |
| Erläuterung: | Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 10 ECTS-Credits in grundlegenden Kenntnissen zu Forschungsmethoden (wissenschaftstheoretische Grundlagen, qualitative und quantitative Methoden, Aufbau von Untersuchungen, Datenerhebung und Messen u.a.) sowie zur Statistik (z.B. Methoden der Datenerhebung und –auswertung einschließlich der Berechnungsmethoden, Testung von Hypothesen). |
| 1. Nachweis: | Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5. |
| 2. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. |
| 3. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6. |

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote) |
| Gewichtung: | 60 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. |

| Auswahlkriterium 2 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Rehabilitationswissenschaften im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits |
| Gewichtung: | 30 vom Hundert |
| Erläuterung: | Ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Rehabilitationswissenschaften (oder Rehabilitationspädagogik oder einem verwandten Fach) mit einem rehabilitationswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. Das Kriterium gilt auch als erfüllt, wer nachweisen kann, Veranstaltungen zu „Recht in der Rehabilitation“ im Umfang von mindestens 7 ECTS-Credits, „Intervention“ in unterschiedlichen Altersstufen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits und von „fachrichtungsspezifischen Vertiefung“ im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits erfolgreich absolviert zu haben. |
| 1. Nachweis: | Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6. |
| 2. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5. |
| 3. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7. |

| Auswahlkriterium 3 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4. |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.